**Formblatt für Stellungnahmen**

**für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)**

**hier: betreffend Festlegung in Sachen Zugang von Biogas, ZuBio**

**(Az: BK7-24-01-010)**

**Unternehmensname:** **BDEW e.V.**

**Name des Stellungnehmenden:** Ingride Kouengoué, Robert Spanheimer, Dr. Michael Koch

**Datum der Stellungnahme:** 3. Juli 2024

| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. | **Ja** | **nein** |
| --- | --- | --- |
| *Zutreffendes bitte kennzeichnen.* | **x** |  |
| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme | **lege ich bei** | **ist nicht erforderlich** |
| *Zutreffendes bitte kennzeichnen.* |  | **x** |

| **Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen**  (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort) | **Stellungnahme einfügen** |
| --- | --- |
| **Vorbemerkung** | Biogas und Biomethan sind ein wichtiger Baustein, um die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Sie sind als grundlastfähige erneuerbare Energieträger grundsätzlich speicherbar und damit flexibel einsetzbar und leisten für das Gelingen der Energiewende einen bedeutenden Beitrag. Unter anderem stellt Biomethan heute schon eine Möglichkeit zur Defossilisierung der Gasversorgung dar.  Aktuelle Entwicklungen – z.B. RePowerEU, das EEG sowie das GEG – und die zukünftige Nachfrage nach grünen Gasen führen schon heute dazu, dass die Anschlussbegehren entsprechender Anlagen deutlich zunehmen und damit die Zahl der ans Gasnetz anzuschließenden Biogasanlagen ansteigt. Die Zunahme an Anschlussbegehren und die weitgehende rechtliche Verpflichtung zum Netzanschluss und Netzzugang können jedoch in ein Spannungsverhältnis mit der Transformation der Gasnetze treten, die je nach den Planungen vor Ort nicht auf einen Ausbau mit Blick auf Biomethan, sondern auf eine Umstellung auf Wasserstoff oder sogar eine langfristige Stilllegung ausgerichtet sein kann.  Der BDEW hat hierauf bereits in seinem [Diskussionspapier „Weiterentwicklung der Biomethaneinspeisung in Gasnetze](https://www.bdew.de/media/documents/20240319_BDEW-Diskussionspapier_Biomethaneinspeisung.pdf)“ vom 19. März 2024 hingewiesen und den Stand der aktuellen Überlegungen zu möglichen Lösungsansätzen dargestellt. Auch in seiner [Stellungnahme „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze](https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Stellungnahme_GreenPaper_Gasverteilnetze_12042024.pdf)“ vom 12. April 2024 zum BMWK-Green Paper spricht sich der BDEW für eine Weiterentwicklung der Regelungen zur Einspeisung von Biomethan aus. Der Ordnungsrahmen muss die Bedingungen hierfür mit den Anforderungen an die Umstellung auf Wasserstoff, etwaigem Ergänzungsneubau und möglichen Stilllegungen gleichwertig abbilden.  Da eine Lösung der vielfältigen Fragestellungen zum Netzanschluss von Biogasanlagen einerseits und zum Netzzugang von aufbereitetem Biogas andererseits nach Überzeugung der betroffenen Markteilnehmer unter Abwägung aller Auswirkungen nur in einer Gesamtschau gefunden werden kann, schlägt der BDEW vor, den hierfür **notwendigen Rechtsrahmen** auch **einheitlich zu gestalten**. Dies gilt insbesondere für die volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung. Hierbei stehen Erwägungen hinsichtlich des geeigneten Netzverknüpfungspunktes in einem engen Zusammenhang mit der Verfügbarkeit notwendiger Kapazitäten. Soweit die BNetzA darauf verweist, dass es Sache des Gesetzgebers sei, Vorgaben für den Netzanschluss zu machen, sollten folglich auch die Regeln für den Netzzugang darauf abgestimmt und ebenso unter Beachtung der bereits bekannten Maßgaben des 4. Gasbinnenmarktpakets ausgestaltet werden. Die Regelungen zu den beiden untrennbar miteinander verbundenen Themenkomplexen müssen im Einklang zueinanderstehen.  Demzufolge ist die geplante **Festlegung "ZuBio"** (BK7-24-01-010) aus Sicht der BDEW nochmals in verschiedener Hinsicht **weiterzuentwickeln**. Es braucht mit Blick auf das Außerkrafttreten der einschlägigen Vorschriften der GasNZV zum 31. Dezember 2025 für alle Marktteilnehmer Rechtsklarheit, nach welchen Vorgaben der Netzzugang erfolgen soll. Dies gilt ebenso für die Vorgaben zum Netzanschluss. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen muss für beide Regelungsmaterien Rechtssicherheit erzielt werden, sowohl für die Betreiber von Biogasanlagen als auch für die Netzbetreiber. Dies ist letztlich für geplante Investitionen sowie die Finanz- und Liquiditätsplanungen von Netzbetreibern und Anlagenbetreibern – insbesondere angesichts der zahlreichen konkurrierenden Aufgaben der Energiewende – von essentieller Bedeutung.  Einzubeziehen sind hierbei auch die neuen europäischen Vorgaben. Auch wenn eine Umsetzung der grundsätzlichen Richtlinienvorgaben erst bis Mitte 2026 erfolgen muss, sollte das künftige Netzanschluss- und Netzzugangsregime insgesamt zur Vermeidung von Regelungslücken und wiederholten Anpassungserfordernissen innerhalb kurzer Zeit schnellstmöglich geschaffen werden. |
| **Zusammenfassung** | Im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen sollten Regelungen zum Zugang von Biogas getroffen werden, die auch im Einklang mit den künftigen Regeln des Gesetzgebers für den Netzanschluss von Biogasanlagen stehen.  Mit den nachfolgenden Ausführungen zu den in dem Festlegungsentwurf enthaltenen Eckpunkten zum „Zugang von Biogas“ sowie zu der durch die BNetzA erwogenen materiellen Änderung des § 36 GasNZV nimmt der BDEW hiermit Stellung.  Folgende Punkte sind dabei hervorzuheben:   * Es bedarf einer allgemeinen Rahmenfestlegung, in der zentrale Regelungen zum Netzzugang, so etwa zur Haftung (§ 5 GasNZV) – die unter anderem auch den Zugang von Biogas betreffen – gebündelt werden. * Die Begriffsbestimmungen sind mit denen anderer Gesetze und Regelwerke zu harmonisieren. * Hinsichtlich einer Überführung des § 34 GasNZV in die Festlegung „ZuBio“ gilt es, die europäischen Vorgaben des 4. Gasbinnenmarktpakets zu berücksichtigen. * Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen sowohl für die Einspeiser von Biogas als auch für die vor der Transformation ihrer Netze stehenden Netzbetreiber bedarf es näherer Klarstellungen zur „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“. * Die Qualitätsanforderungen an das einzuspeisende Biogas sind zu aktualisieren.   Für die Überführung der Regelungen zum Zugang von Biogas aus der GasNZV, insbesondere für etwaige, dabei zu erlassenen Neuregelungen, bedarf es einer entsprechenden Übergangsvorschrift. |
| **Allgemeiner Hinweis** | Die Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit der Regelungsinhalte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten zumindest die zentralen Regelungen gebündelt in einer Festlegung erfolgen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass bisher in der Netzzugangsverordnung aufgeführte abstrakt-allgemeine Regelungen aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch weiterhin in einem übergeordneten Rechtsakt geregelt werden. Dafür würde sich etwa eine Rahmenfestlegung vergleichbar mit dem angedachten System für die Netzentgelt- und Anreizregulierung anbieten.  Hierzu wird der BDEW eine gesonderte Stellungnahme zur „BNetzA-Einleitungsverfügung für die Festlegungsverfahren "KARLA Gas 2.0", "GaBi Gas 2.1", "GeLi Gas 3.0" und "ZuBio"“ einreichen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. |
| **Begriffsbestimmungen, § 2 Nr. 8 GasNZV und § 32 GasNZV** | Die Inhalte des § 2 Nr. 8 GasNZV („Einspeiser von Biogas“) und des § 32 GasNZV („Anschlussnehmer“, „Netzanschluss“ und „Anlage“) sollen laut BNetzA in die Festlegung überführt werden.  Der BDEW regt zwecks Rechtsklarheit eine Harmonisierung der Begriffe mit den gesetzlichen Begriffsbestimmungen des EnWG sowie mit den in der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ ([KOV XIV](https://www.bdew.de/media/documents/20240322_KoV_HT_KoV_XIV_final_clean.pdf)) vorgenommenen Konkretisierungen an – dort zu finden in der [Anlage 6](https://www.bdew.de/media/documents/20240322_Anlage6_KoV_XIV_final_clean.docx) (Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas) und der [Anlage 7](https://www.bdew.de/media/documents/20240322_Anlage7_KoV_XIV_final_clean.docx) (Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene).  In Anlehnung daran könnte auch erwogen werden, weitere Definitionen in dieser oder auch in einer übergreifenden Rahmenfestlegung (siehe vorstehender Punkt) zu übernehmen. Legaldefinitionen tragen zur Rechtssicherheit bei. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, bislang etablierte Begriffsbestimmungen nicht in den künftigen Rechtsrahmen zu überführen. |
| **Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 GasNZV** | Laut Einleitungsverfügung sollen die Inhalte des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 GasNZV übernommen werden. Danach sind Transportkunden gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetz-betreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen; in diesem sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts zu regeln. Netzbetreiber haben die Verträge und Geschäfts-bedingungen für die Einspeisung von Biogas so auszugestalten, dass ein transparenter, diskriminierungsfreier und effizienter Netzzugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.  Der BDEW weist darauf hin, dass ein Biogas-Einspeisevertrag als Anlage 7 bereits Bestand-teil der KOV XIV ist. Weitergehende Vorgaben hierzu sind aus Sicht des BDEW daher in der Festlegung nicht erforderlich.  Im Übrigen wären noch weitere Vorschriften des GasNZV zu überführen, wie etwa § 5 Gas-NZV zur Haftung bei Störung der Netznutzung oder § 6 Abs. 1 GasNZV zur Registrierung von Transportkunden. Alternativ könnten diese Punkte auch Gegenstand einer bereits oben angesprochenen Rahmenfestlegung für den Gasnetzzugang sein. |
| **Vorrangiger Zugang von Biogas, § 34 GasNZV** | Hinsichtlich des vorrangigen Zugangs von Biogas sollen gemäß der Einleitungsverfügung der BNetzA die Inhalte des § 34 GasNZV in die Festlegung übertragen werden.  Es gilt zu überprüfen, inwieweit diese Vorgaben angesichts der neuen europäischen Regelungen zum Zugang von Biogas sowie der aktuellen Herausforderungen an die künftige Gas-versorgung weiterhin Bestand haben sollen und können. |
| Europäische Vorgaben zum Zugang von Biogas beachten | Zu beachten sind im Zusammenhang mit dem Netzzugang – neben Art. 41 Abs. 1 Satz 3 und Art. 45 Satz 3 Gas-RL – auch die weiteren Regelungen des Gasbinnenmarktpakets, insbesondere diejenigen der Gasbinnenmarktverordnung (Gas-VO).  So räumen etwa **Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Gas-VO und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Gas-VO** die Möglichkeit für Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Verteilernetzbetreiber ein, *„Alternativen zu Investitionen in die Rückspeisung“* zu entwickeln, z. B. Lösungen mithilfe intelligenter Netze oder den Anschluss an die Netze anderer Netzbetreiber, einschließlich des direkten Anschlusses von Erzeugungsanlagen für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas an das Fernleitungsnetz.  Nach **Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gas-VO und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 Gas-VO** kann der Zugang zu verbindlichen Kapazitäten auch unter dem Aspekt betrieblicher Beschränkungen verringert werden, die notwendig sind, um für die *„Sicherheit der Infrastrukturen“* sowie für *„wirtschaftliche Effizienz“* zu sorgen.  Laut **Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Gas-VO und Art. 36 Abs. 2 Satz 3 Gas-VO** ist die Regulierungsbehörde dafür verantwortlich, die Bedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers für nur bedingte Kapazitäten zu überprüfen und zu genehmigen. Sie stellt ferner sicher, dass etwaige Beschränkungen der verbindlichen Kapazität oder betriebliche Beschränkungen von Fernleitungsnetzbetreibern oder Verteilernetzbetreibern auf der Grundlage transparenter, nichtdiskriminierender Verfahren eingeführt werden und keine unangemessenen Hindernisse für den Markteintritt nach sich ziehen.  Wenn die Erzeugungsanlage die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität trägt, sollen gemäß **Art. 20 Abs. 2 Satz 4 Gas-VO und Art. 36 Abs. 2 Satz 4 Gas-VO** keine Beschränkungen angewandt werden.  Aber auch die Gasbinnenmarktrichtlinie enthält Vorgaben zum Netzzugang.  So gilt gemäß **Art. 30 Gas-RL** grundsätzlich, dass die Mitgliedstaaten den Zugang von erneuerbaren und von kohlenstoffarmen Gasen zum Markt und zur Infrastruktur ermöglichen müssen, unabhängig davon, ob die Erzeugungsanlagen an Verteiler- oder Fernleitungsnetze angeschlossen sind, wobei die Mitgliedstaaten Ausnahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Erdgas im Einklang mit den Netzentwicklungsplänen für Erdgas und Wasserstoff (Art. 55 Abs. 2 f Gas-RL) zulassen können.  Überdies räumt **Art. 38 Abs. 1 Gas-RL** den Netzbetreibern generell das Recht ein, den Zugang zum Erdgasnetz zu verweigern, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen. Zwar sind für diese Fälle gemäß Art. 38 Abs. 2 Gas-RL geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den erforderlichen Ausbau durch den Netzbetreiber zu gewährleisten. Dies jedoch wiederum nur, soweit dies *„wirtschaftlich vertretbar“* ist oder wenn ein potenzieller Kunde bereit ist, hierfür zu zahlen.  Nach **Art. 38 Abs. 3 Gas-RL** darf der Zugang von erneuerbarem Gas und kohlenstoffarmem Gas – und damit auch von Biomethan – nur vorbehaltlich der Art. 20 und Art. 36 Gas-VO verweigert werden, wonach die Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet sind, verbindliche Kapazitäten in den Grenzen des sicheren und wirtschaftlich effizienten Netzbetriebs anzubieten. Daneben regelt Art. 38 Abs. 4 Gas-RL allerdings auch, dass die Mitgliedstaaten – auch abweichend von Abs. 3 – sicherstellen, dasses den Netzbetreibern erlaubt ist, den generellen Anspruch auf Netzzugang (und Netzanschluss) zu verweigern, insbesondere um die Umsetzung des Ziels der Klimaneutralität einzuhalten.  Dies sind Aspekte, die aus Sicht des BDEW zu berücksichtigen sind. Die BNetzA ist vor allem gehalten, in einer Festlegung der Zugangsbedingungen für Biogas die unmittelbar geltenden Vorgaben der europäischen Verordnung zu beachten. In der Einleitungsverfügung bleibt noch offen, auf welche Weise dies erfolgen soll. |
| Wirtschaftliche Zumutbarkeit näher bestimmen | Aktuell ist ein starker Anstieg bei den Anschlussbegehren sowie damit einhergehend bei der Beanspruchung des Netzzugangs für die Biomethaneinspeisung wahrzunehmen, der nicht nur alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellt, sondern auch hohe Kosten verursacht. Insbesondere in Verteilernetzen mit saisonal stark schwankender Gasnachfrage („warme Sommerflaute”) ist eine ganzjährige Einspeisung aufgrund der potenziell erforderlichen Rückspeisung in das vorgelagerte Netz mit hohen Netzanschluss- bzw. Kapazitätserweiterungskosten verbunden.  Die weitgehenden rechtlichen Verpflichtungen sowohl zum Netzanschluss als auch zum Zugang treten fallabhängig jedoch in ein Spannungsverhältnis mit der Transformation der Gasnetze. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer vertiefteren Auseinandersetzung mit dem Begriff der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“, der weder in der GasNZV noch im EnWG näher definiert und nicht bereits aus sich heraus verständlich ist. Es braucht für alle beteiligten Marktrollen Klarheit, unter welchen Voraussetzungen der Zugang zu gewähren und wann dieser, auch mit Blick auf die vorgenannten europäischen Vorgaben, womöglich eingeschränkt werden kann.  Wann ein Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit vorliegt, hängt letztlich von den individuellen Gegebenheiten ab. Laut BGH (Beschluss vom 11. Dezember 2012, [EnVR 8/12](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2012&Seite=5&nr=63258&pos=163&anz=3531)), der sich in Bezug auf den Netzanschluss hiermit bereits näher beschäftigt hat, lässt sich die Frage, ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen. Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für den Netzzugang. Denn die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Zugangs steht im engen Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftlichkeit des Netzanschlusses.  Erforderlich ist nach Auffassung des BGH eine Abwägung aller relevanten Belange. In die Abwägung einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG und der Grundsätze der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien insbesondere die jeweiligen Interessen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers. Dabei sind auf Seiten des Netzbetreibers unter anderem die Kosten für die Herstellung und den Betrieb des Netzanschlusses und etwaige Folgekosten für einen Netzausbau zu berücksichtigen. Auf Seiten des Anschlussnehmers spielt eine Rolle, in welchem Maße er angesichts der gewünschten Einspeisemenge und der technischen Parameter auf den konkret gewünschten Anschluss angewiesen ist oder ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen und inwiefern sich damit die Kostensituation für den Anschlussnehmer ändert. Ein Verweigerungsrecht ist nur dann gegeben, wenn den Interessen des Netzbetreibers Vorrang vor denen des Anschlussnehmers zukommt.  Dies erfordert angesichts der bevorstehenden Transformation der Gasnetze auch die Berücksichtigung der sich durch den sukzessiven Ausstieg aus der Erdgasversorgung ändernden Gegebenheiten im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung. Dabei zählt es – auch infolge ihrer unionsrechtlich vorgesehenen Befugnisse und Kompetenzen – zu den Aufgaben der Regulierungsbehörde, die regulatorischen Vorgaben auch in Ansehung künftiger Entwicklungen anzupassen. Die sich abzeichnende Wandlung der bestehenden Infrastruktur bietet nicht nur den Anlass, sondern verpflichtet gleichzeitig zu einer Fortentwicklung der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse. Dementsprechend gilt es, vor dem Hintergrund der sich ändernden tatsächlichen Voraussetzungen, und ebenso mit Blick auf die neuen unionsrechtlichen Vorgaben des 4. Gasbinnenmarktpakets, neue Regelungen zur Bewertung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu treffen bzw. die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Zugang von Biogas und den beschriebenen Herausforderungen spezifisch zu interpretieren. Einzubeziehen ist hier auch die neue Zielvorgabe des § 1 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wonach die Regulierung unter anderem der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung dient. Mit der geplanten Festlegung könnten einheitliche und auf transparenten Kriterien basierte Anhaltspunkte dafür aufgestellt werden, was aus Sicht der BNetzA als wirtschaftlich zumutbar gilt. |
| **Qualitätsanforderungen für Biogas, § 36 GasNZV** | Die Qualitätsanforderungen an das einzuspeisende Biogas werden aktuell in § 36 GasNZV beschrieben, dessen Inhalte die BNetzA ebenfalls in die Festlegung überführen möchte, wobei § 36 Abs. 1 Satz 3 GasNZV bezüglich des Datums anzupassen und Satz 4 zu streichen sei.  Dabei erwägt die Regulierungsbehörde auch mögliche materielle Änderungen. Zwar seien grundlegende Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV nicht geboten. Jedoch sei zu erwägen, keinen statischen Verweis auf die DVGW-Arbeitsblätter – wie derzeit in § 36 Abs.1 und 3 EnWG geregelt – mehr vorzusehen. Stattdessen könnten – wie in § 49 EnWG oder auch im jetzigen § 19 GasNZV – die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als Maßstab für die Gasbeschaffenheit des Biogases am Einspeisepunkt und während der Einspeisung (§ 36 Abs. 1 GasNZV) vorgegeben werden. Auch die nach § 36 Abs. 3 GasNZV am Ausspeisepunkt durch den Netzbetreiber einzuhaltenden eichrechtlichen Vorgaben sollten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik richten.  Der BDEW befürwortet dieses Vorgehen.  Gemäß § 36 Abs. 1 GasNZV muss der Einspeiser derzeit die Gasbeschaffenheit nach dem Stand der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 aus dem Jahr 2007 einhalten. Nach 2007 gab es insgesamt drei überarbeitete Fassungen der G 260 in den Jahren 2008, 2013 und 2021. Hinsichtlich der G 262 gab es eine Überarbeitung im Jahr 2011; 2021 wurde das DVGW-Arbeitsblatt G 262 inhaltlich vollständig in das DVGW-Arbeitsblatt G 260 integriert. Die GasNZV bezieht sich somit bezüglich der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit auf einen veralteten Stand des DVGW-Regelwerks und folglich auf einen veralteten technischen Stand. Eine Anpassung ist daher dringend erforderlich. |
| **Vorgaben für den Netzanschluss einbeziehen** | Die BNetzA weist in ihrer Einleitungsverfügung darauf hin, dass den Mitgliedstaaten in Art. 41 Abs. 1 Satz 3 und Art. 45 Satz 3 Gas-RL die Entscheidung übertragen wird, inwieweit sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den vorrangigen Anschluss von Erzeugungsanlagen für Biomethan an das Gasversorgungsnetz zu regeln.  Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass es aus Sicht des BDEW von Vorteil wäre, würde diese grundlegende, dem Mitgliedstaat übertragende politische Entscheidung mit einer Festlegung der BNetzA zum „vorrangigen Zugang von Biogas“ harmonisieren. Beide Sachverhalte, der Netzanschluss sowie der Netzzugang hängen untrennbar miteinander zusammen und wären idealerweise aufeinander abzustimmen (siehe auch bereits oben).  Um einen in Sinne der Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gas-VO und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 Gas-VO *„wirtschaftlich effizienten“* Betrieb der Gasnetzinfrastruktur zu gewährleisten, ist die Einspeisung von Biogas bzw. Biomethan so fortzuentwickeln, dass sowohl für Netzbetreiber als auch für Anschlussnehmer und Einspeiser Planungs- und Investitionssicherheit gegeben ist. Die Wirtschaftlichkeit und die Nachhaltigkeit des Netzbetriebs müssen als Bestandteile der Netzanschluss- und Netzzugangsprüfung fortentwickelt werden. Dabei sind unter anderem auch Fragen zur Kostenaufteilung, zur Mindestverfügbarkeit oder zur wirtschaftlichen Optimierung von Anschlussbegehren zu erörtern.  Der BDEW wird zu den aktuellen Anforderungen an den Netzanschluss, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben, in einem gesondertem Verfahren Stellung beziehen. |
| **Übergangsbestimmung** | Bei Änderungen des Regulierungsrahmens oder auch neu eingeführten Regelungen braucht es Klarheit, für welche Anlagen und ab wann – Stichtag: 1. Januar 2026? – diese Anwendung finden sollen. Dabei sollte generell klargestellt werden, inwieweit es auf das Datum der Antragsstellung des Anschlussbegehrens, die Prüfung durch den Netzbetreiber, die behördliche Genehmigung der Aufbereitungsanlage oder des Netzanschlusses oder auf das Datum der Inbetriebnahme ankommt.  Sich nachteilig auswirkende Vorgaben dürfen nicht für bereits in Betrieb genommene Bestandsanlagen gelten. Zu regeln ist, inwieweit dies auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwar genehmigte und bereits durch den Netzbetreiber positiv geprüfte, aber noch nicht realisierte Biogas-Netzanschlussbegehren und für erst nur beantragte, aber noch nicht geprüfte Anschlussbegehren bzw. genehmigte Projekte gelten soll. |